



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Oldenburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg, Postfach 24 43, 26014 Oldenburg

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Landkreis Ammerland
Westerstede
Eing. 19. OKT 2016
Nr.01

Bearbeitet von
Frau Linz

E-Mail
thea.linz@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61 N 444, 28.09.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21/ 22231

Durchwahl (04 41) 21 81-
164

Oldenburg
17.10.2016

Antrag zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG 95 „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland, vom 17.12.2008
Vorabstimmung zur beantragten Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes LSG 95 für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes

Sehr geehrte Frau Hauschke,

der Bereich der Änderung des vorhandenen o. g. Landschaftsschutzgebietes liegt östlich der Landesstraße 827 in der Gemeinde Apen außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Die Belange des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL), als Straßenbaulastträger der L 827 sind durch die vorliegende Planung betroffen.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Schaffung eines Wohnmobilstellplatzes bestehen nicht.

Folgendes ist jedoch zu beachten:

1. Der geplante Wohnmobilstellplatz soll an einem vorhandenen ~~Wirtschaftsweg errichtet werden~~, der in die L 827 einmündet.
Anschlüsse von Wirtschaftswegen sind als Zufahrten im Sinne des § 20 (1) NStrG zu betrachten.
Gemäß § 24 (1) NStrG ist die Erschließung über Zufahrten außerhalb von Ortsdurchfahrten nicht zulässig. Es besteht hier für bauliche Anlagen, die über Zufahrten direkt an die Landesstraßen angeschlossen werden sollen, ein Anbauverbot.
Zudem verlieren vorhandene Zufahrten bei erheblicher Änderung oder einer Nutzungsänderung ihren Bestandsschutz. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll. Zufahrten gelten in diesem Falle gemäß § 20 (2) NStrG als Sondernutzung, die einer Erlaubnis des Straßenbaulastträgers bedarf.
Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18, 20 und 21 NStrG setzt einen Antrag bei der NLStBV-OL voraus und ist ein Verwaltungsakt, gleichermaßen die Ablehnung einer Erlaubnis. In der Sondernutzungserlaubnis würden nach positiver Prüfung u. a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt.

2. Das Plangebiet des o. g. Wohnmobilstellplatzes ist insbesondere durch die vom Verkehr auf der Landesstraße 827 ausgehenden Emissionen belastet.
Ich weise darauf hin, dass aus dem Plangebiet keine Ansprüche aufgrund der von der Landesstraße 827 ausgehenden Emissionen bestehen.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Verordnung einschließlich Begründung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



Linz

OOWV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Landkreis Ammerland
Frau Hauschke
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede



Ihr Ansprechpartner
Siegfried Sandhorst
T la – 533/16/Sa/sbe
Tel. 04401 916-3312
Fax 04401 6233
sandhorst@oowv.de
www.oowv.de

17. Oktober 2016

**Antrag zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG 95 „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ in der Gemeinde Apen vom 17.12.2008 hier:
Vorabstimmung zur beantragten Teillöschung des LSG 95 für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes
Ihr Schreiben vom 28.09.2016 - 61 N 444/2016 -**

Sehr geehrte Frau Hauschke,

wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich, befinden sich Versorgungsanlagen im Bereich des oben genannten Vorhabens.

Bei der oben genannten Planung ist auf die Versorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen. Die Versorgungsanlagen dürfen, außer in den Kreuzungsbereichen, nicht mit einer geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden. Die vorhandenen Leitungen müssen eine frostfreie Überdeckung von mindestens 1,0 m behalten. Der seitliche Sicherheitsabstand zur Leitungssachse muss mindestens 3,0 m zu beiden Seiten der Leitung betragen.

Die Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes W 400-1 sind zu beachten.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon 04488 845211, in der Örtlichkeit an.

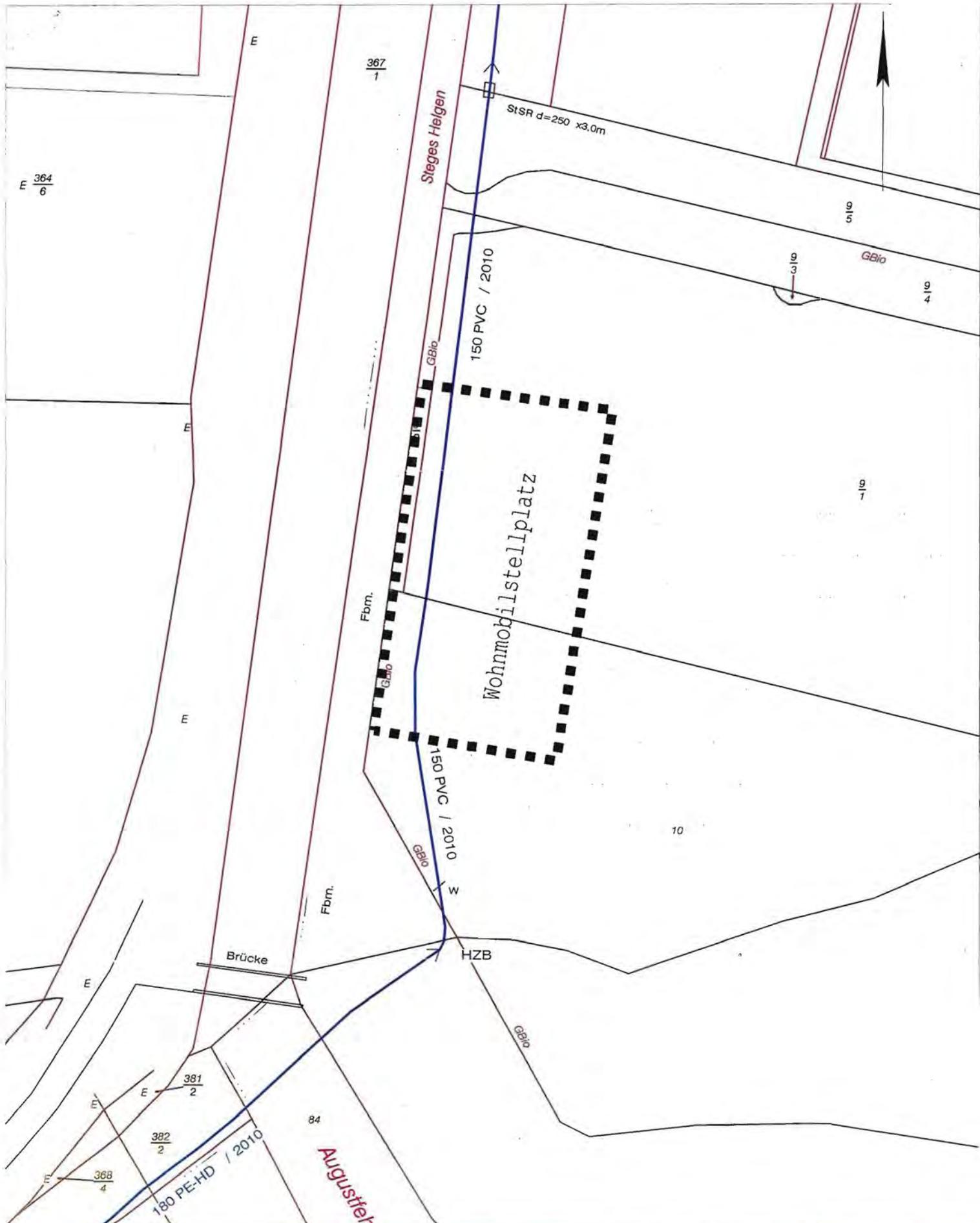
Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Eva-Maria Bröker

Anlagen
2 Pläne



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



© 2016

Maßstab 1: 1000
Druckdatum 07.10.2016

Unterschrift _____

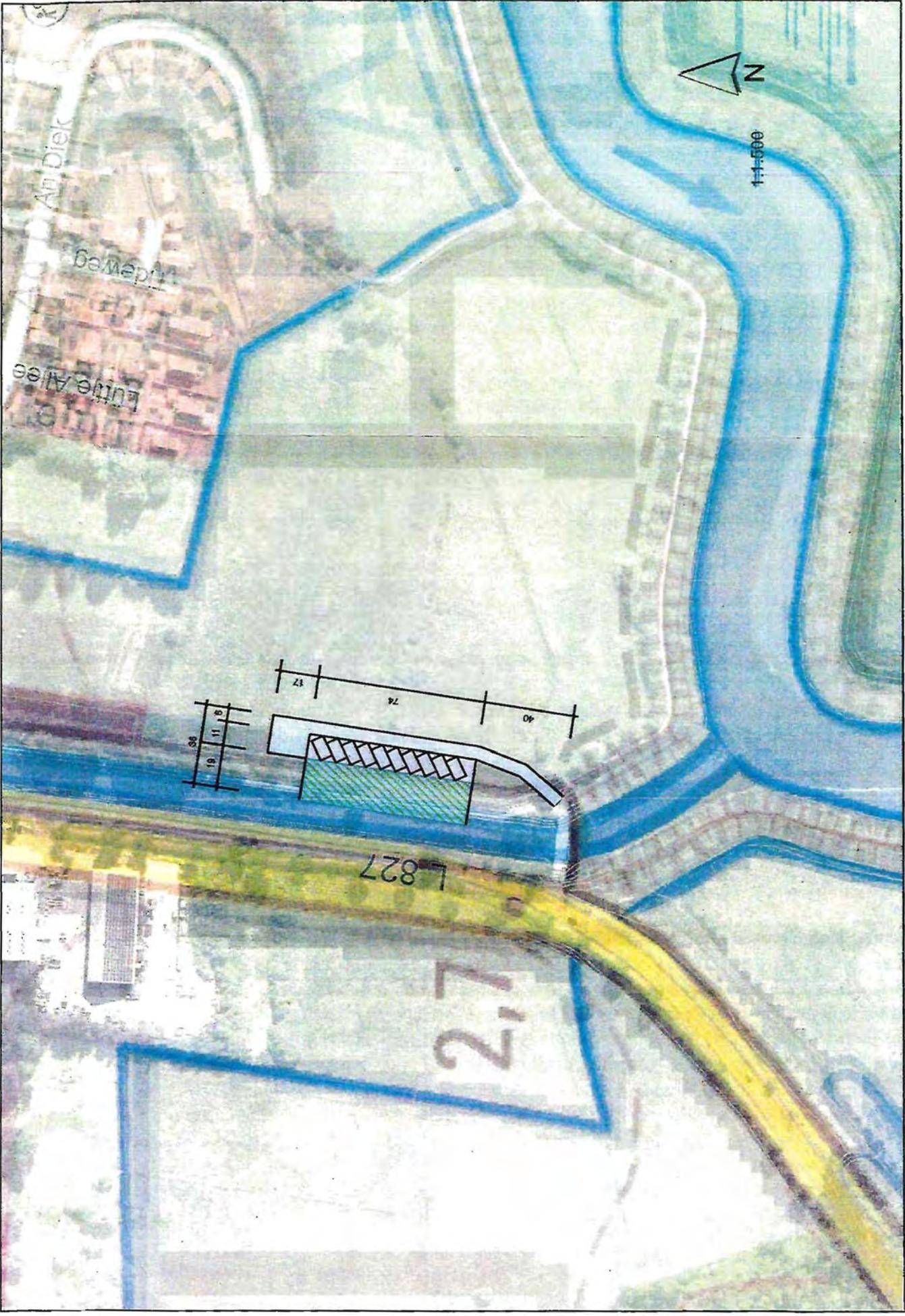


Hauptverwaltung

Planausschnitt/Plan-Nr.

34581798A

Wasser



Am Diek

Andeweg

Luise Allee

1:4,500



L 827

2.7



NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie**

Landkreis Ammerland
Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft
Frau Hauschke
Ammerlandallee 12

26655 Westerstede

Bearbeitet von Angela Gerdau

E-Mail
angela.gerdau@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61 N 444/2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
16/316

Durchwahl (04 41) 799 -
2125 (2120)

Oldenburg
17.10.2016

**Antrag der Gemeinde Apen zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG
95 „Vreschen-Bokel am Apener Tief“ zwecks Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen
vorgetragen:

Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen
Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig
nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.

Folgender Hinweis sollte daher in die Genehmigung aufgenommen und unbedingt beachtet
werden:

**Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde
(das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie
auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher
Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders.**

**Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren
Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege –
Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120
unverzüglich gemeldet werden.**

**Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes
bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren
Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung
der Arbeiten gestattet.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Jana Esther Fries)
Bezirksarchäologin Oldenburg

Besuche bitte
möglichst vereinbaren

Telefon
(04 41) 799 - 2120
Telefax
(04 41) 799 - 2123

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 600 00)
Konto 106 032 543

Zentrale des NLD
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover
Telefon (05 11) 925 - 0

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Im Dreieck 12 • 26127 Oldenburg

Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg
Telefon: 0441 34010-0
Telefax: 0441 34010-170

Landkreis Ammerland
Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft
Frau Hauschke
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede



Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 | Kto 000-199 4599

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Ansprechpartner in | Durchwahl | E-Mail | Datum |
|-------------|---------------|----------------------|-----------|--|------------|
| 61N444/2016 | 1901-WST-EI | Herr Eilts | -154 | renko@lwk-niedersachsen.de | 17.10.2016 |

Stellungnahme der Bezirksstelle Oldenburg-Nord der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG 95 „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ in der Gemeinde Apen vom 17.12.2008

hier: Vorabstimmung einer beantragten Teillöschung für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes

Ihr Schreiben vom 28.09.2016 (an die LWK Niedersachsen)

Wir möchten Sie bitten, zukünftig entsprechende Schreiben direkt an die Bezirksstelle Oldenburg-Nord zu richten!

Zu der oben genannten Änderung des LSG 95 des Landkreises Ammerland werden als Träger öffentlicher Belange aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Sicht keine Bedenken geäußert.

Renko Eilts
Fachgruppe 2 – Ländliche Entwicklung

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Neuenburg, Zeteler Str. 18, 26340 Zetel

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede



Forstamt Neuenburg

Hartmut Krause

Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange (TÖB) – Beratung der Waldbehörden - Friedwald

Zeichen
222/TÖB/LSG/LK WST

fon + 49 (0) 4452 - 911514
fax + 49 (0) 4452 - 911555
mob + 49 (0) 171 - 7609935
Hartmut.Krause@nfa-neuenbg.niedersachsen.de

05.10.2016

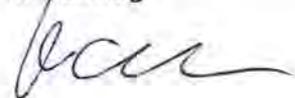
Antrag zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG 95 „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ vom 17.12.2008. Vorabstimmung zur beantragten Teillöschung für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes, Beteiligung mit Schreiben 61 N 444/2016 vom 28.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schutzzweck des LSG 95 zielt auf typische Elemente eines Tidegewässers des Tieflandes (Intensivgrünland, Feuchtwiesen- und weiden, Röhrichte u. ä.), Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) kommt nicht vor. Die zur Aufhebung beantragte Fläche liegt im östlichen Schutzgebietsteil direkt an der L 827. Wald ist nicht davon betroffen und, gemäß Luftbildauswertung, in diesem Schutzgebietsteil auch nicht vorhanden. Insofern bestehen aus forstlicher Sicht gegen die Teilaufhebung des Schutzgebiets für den Bau des Wohnmobilstellplatzes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Krause



Hauschke, Andrea

Von: Kiewe, Ulrich <Ulrich.Kiewe@lbeg.niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 6. Oktober 2016 15:36
An: Hauschke, Andrea
Betreff: Stellungnahme

Antrag zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG 95 „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland, vom 17.12.2008 hier: Vorabstimmung zur beantragten Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes LSG 95 für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes

Aktenzeichen: L1.1/L68561-03_01/2016-0058
Ihr Z.: 61 N 444/2016, vom 28.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen – Bereich Bergbau – wird zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Es bestehen keine Bedenken.

Auf die postalische Übersendung einer Stellungnahme wird verzichtet.

Mit freundlichem Gruß und Glückauf

Ulrich Kiewe
Ref. L 1.1 Genehmigungsverfahren West
Bergamtmann
Sicherheitsingenieur

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Außenstelle Meppen
Vitusstr. 6
49716 Meppen
Tel: +49 (0)5931-9356-0 (DW -22)
Fax: +49 (0)511-64353-2009 neu!
<mailto:ulrich.kiewe@lbeg.niedersachsen.de>
www.lbeg.de

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12 · 26655 Westerstede



Der Landrat

Amt 61
Frau Hauschke
Im Hause

Auskunft erteilt:
Frau Brecht
Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung
Zimmer: 481
Tel.: 04488 56-4811
Fax: 04488 56-2349
E-Mail: k.brecht@ammerland.de

Zentrale: 04488 56-0
Telefax: 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
28.09.2016 61 N 444/2016

Mein Zeichen
63 Br

Datum
04.10.2016

Antrag zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG 95 „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland, vom 17.12.2008
Hier: Vorabstimmung zur beantragten Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes LSG 95 für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes

Sehr geehrte Frau Hauschke,

die Fläche, für die eine Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes beantragt wird, liegt in einem, im RROP 1996 des Landkreises Ammerland festgelegten, Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Diese Gebiete sind für den Naturschutz besonders wertvoll und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Größe des geplanten Vorhabens und die Emissionen, die damit einhergehen, stehen dem Ziel der Raumordnung entgegen. Daher bestehen gegen das o.g. Vorhaben raumordnerische Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Brecht

Besuchszeiten: Mo – Do von 8.00 – 16.00 Uhr
Fr von 8.00 – 12.00 Uhr
Zulassungsstelle: Mo – Fr von 8.00 – 12.00 Uhr
Mo – Mi von 14.00 – 16.00 Uhr
Do von 14.00 – 17.00 Uhr

Amt für Bauwesen
und Kreisentwicklung: Di und Fr von 8.00 – 12.00 Uhr
und zusätzlich nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Landessparkasse zu Oldenburg
Oldenburgische Landesbank AG
Volksbank Westerstede eG

Gläubiger-Identifikations-Nr.

IBAN
DE82 2805 0100 0040 4019 86
DE11 2802 0050 7804 5275 00
DE17 2806 3253 0012 1673 00

DE06ZZZ00000535398

BIC
SLZODE22
OLBODEH2XXX
GENODEF1WRE



Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Gertrudenstr. 22 • 26121 Oldenburg

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Forstamt Weser-Ems
Geschäftsstelle Oldenburg
Gertrudenstraße 22
26121 Oldenburg
Telefon: 0441 801-743
Telefax: 0441 801-744

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 | Kto 000-199 4599

IBAN: DE79 28050100 0001994599
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO
Steuer-Nr: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245619264

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Ansprechpartner in | Durchwahl | E-Mail | Datum |
|---------------|---------------|----------------------|-----------|--|------------|
| 61 N 444/2016 | 71-4.03.12 | Jens Wolken | 743 | jens.wolken@lwk-niedersachsen.de | 07.10.2016 |

**Antrag zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG 95 „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland, vom 17.12.2008
hier: Vorabstimmung zur beantragten Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes LSG 95 für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes**

Sehr geehrte Frau Hauschke,

aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Antrag zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG 95.
Wald ist nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolken



NLWKN - Betriebsstelle Aurich, Dienstgebäude Leer
Westerende 2 -4, 26789 Leer



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Aurich

Landkreis Ammerland
Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft
Z.Hd. Frau Hauschke
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Bearbeitet von
Jörn Olchers
E-Mail
juern.olchers@nlwkn-aur.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61 N 444/2016

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Telefon 0491/
8008-67

Leer
11.10.2016

**Antrag zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG 95 „Vreschen-
Bokel am Aper Tief“ in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland, vom 17.12.2008
Hier: Vorabstimmung zur beantragten Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes
LSG 95 für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hauschke,

hiermit nehme ich deich-technisch Stellung zu dem oben genannten Schreiben.

Nach dem niedersächsischen Deichgesetz (NDG) § 16, Abs. 1, ist innerhalb von 50 m ab
landseitiger Deichgrenze die Errichtung jeglicher Anlagen verboten.

Weiter heißt es, dass Anlagen die dem Verkehr dienen nach § 15 (besondere Bauwerke)
beurteilt werden.

Diese Bauwerke innerhalb der Grenzen des Deiches, dürfen nur mit Erlaubnis der
Deichbehörde nach Anhören des Trägers der Deicherhaltung angelegt, geändert oder
beseitigt werden.

§ 16, Abs. 2 besagt, dass die Deichbehörde zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 1
Ausnahmen genehmigen kann, welche mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar sind.

In dem Schreiben der Gemeinde Apen wird eine Aufschüttung der dem Deich rückliegenden
Fläche von rd. 0,15 ha beantragt.

Eine Aufschüttung in diesem Bereich ist als Verstärkung des Deiches anzusehen und somit
als Ausnahme genehmigungswürdig.

Dienstgebäude Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich
☎ 04941 176-0
☎ 04941 176-135
✉ poststelle@nlwkn-aur.niedersachsen.de

Dienstgebäude Leer
Westerende 2 -4
26789 Leer
☎ 0491 8008-0
☎ 0491 8008-95

Norddeutsche Landesbank
Bankleitzahl: 250 500 00
Konto-Nr.: 101 404 515
UST-Ident-Nr. DE 188 57 1852

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de

Um in naher Zukunft den vorliegenden Deich verstärken zu können, ist die Aufschüttung mit einem Abstand von mindestens 20,0 m zum Augustfehn-Kanal herzustellen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Müller', written in a cursive style.



Leda-Jümme-Verband · Reimersstraße 19 · 26789 Leer/Ostfriesland

Landkreis Ammerland

Ammerlandallee 12

26655 Westerstede



Auskunft erteilt: Herr Kroon

E-Mail:
meino.kroon@leda-juemme-verband.de

Ihr Zeichen
61 N 444/2016

Ihre Nachricht vom
28.09.2016

Mein Zeichen
19/116

Durchwahl
04 91 / 9 19 90- 15

Leer/Ostfriesland
12.10.2016

**Antrag zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG 95
„Vreschen-Bokel am Aper Tief“ in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland,
vom 17.12.2008
hier: Vorabstimmung zur beantragten Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes
LSG 95 für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzliche Bedenken gegen die beantragte Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes LSG 95 für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes im Mündungsbereich des Augustfehnkanals in das Aper Tief bestehen nicht.

In der Karte des LSG 95 im Maßstab 1:16500 ist die Lage des Landschaftsschutzgebietes in Bezug auf die Abgrenzung zum Augustfehnkanal nur ungenau dargestellt.

Nach meiner Auffassung gehört das Grundstück Gemarkung Apen Flur 60, 1/1 „Steges Helgen“ in seiner Gesamtheit nicht zum Landschaftsschutzgebiet, so daß sich die beantragte Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes auf eine sehr kleine Fläche bezieht und den Zielen der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht entgegenstehen muß.

Ob Lärmschutzmaßnahmen bei der Umsetzung des Wohnmobilstellplatzes erforderlich werden, entzieht sich meiner Kenntnis.

Die für die Umsetzung der Baumaßnahme am beantragten Stellplatz erforderliche deichbehördliche Ausnahmegenehmigung kann aus meiner Sicht in Aussicht gestellt werden.

Mit freundlichem Gruß

Kroon
Geschäftsführer

Ostfriesische Volksbank eG Leer
IBAN: DE31285900750100220100
BIC: GENODEF1LER

26789 Leer/Ostfriesland
Reimersstraße 19
Telefon 04 91 / 9 19 90-0
Telefax 04 91 / 9 19 90 40

DEICH
LANDLEBEN
Wir kümmern uns



Hauschke, Andrea

Von: Janna Kruse <j.kruse@lfv-weser-ems.de>
Gesendet: Dienstag, 18. Oktober 2016 15:42
An: Hauschke, Andrea
Betreff: Vorabstimmung zur beantragten Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes LSG 95 für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes

Sehr geehrte Frau Hauschke,

aus Sicht des Sportfischerverbandes im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. bestehen gegen das oben genannten Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Schöne Grüße

**Janna Kruse
Verwaltungsangestellte**

Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
-Sportfischerverband-
Mars-La-Tour-Str. 6
26121 Oldenburg
Tel.: 0441/801335
Fax: 0441/81791
www.lfv-weser-ems.de

AMMERLÄNDER WASSERACHT

Ammerländer Wasseracht Postfach 1308 26643 Westerstede

26655 WESTERSTEDE · An der Krömerei 6a
Tel. (0 44 88) 84 84 0 · Fax (0 44 88) 84 84 20

Landkreis Ammerland
- Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft -
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

E-Mail: awa@ammerlaender-wasseracht.de

Landessparkasse zu Oldenburg, Westerstede
IBAN: DE81 2805 0100 0040 4028 77



Ihr Zeichen und Nachricht vom
61 N 444/2016, 28.09.2016

Aktenzeichen
460-03-0 Eck

Durchwahl
(04488)84840

Datum
12.10.16

Antrag zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG 95
„Vreschen-Bokle am Aper Tief“ in der Gemeinde Apen, vom 17.12.2008
hier: Vorabstimmung zur beantragten Teillöschung des Landschafts-
schutzgebietes LSG 95 für die Errichtung eines Wohnmobilstell-
platzes

Gegen eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG 95 mit
dem Ziel, im Landschaftsschutzgebiet LSG 95 die Errichtung eines Wohn-
mobilstellplatzes zuzulassen, bestehen aus wasserwirtschaftlicher
Sicht seitens der Ammerländer Wasseracht keine grundsätzlichen Beden-
ken.

Es wird um Beachtung folgender Hinweise gebeten.

Der geplante Standort eines Wohnmobilstellplatzes befindet sich im
Einmündungsbereich des Verbandsgewässers II. Ordnung Augustfehn- Kanal
(Wzg.-Nr. 1.00) in das Landesgewässer I. Ordnung Aper Tief (Anlage 3
zu § 38 NWG). Durch die Anlegung eines Wohnmobilstellplatzes im Ufer-
bereich des Augustfehn-Kanals darf die Gewässerunterhaltung des Ver-
bandsgewässers nicht beeinträchtigt werden. Näheres ist in einem Bau-
genehmigungs- bzw. wasserrechtlichen Verfahren abzustimmen.

Der geplante Standort berührt d.w. Hochwasserschutzdeiche des Leda-
Jümme-Verbandes (linkseitiger Hochwasserschutzdeich am Augustfehn-
Kanal). Nach Kenntnis der Ammerländer Wasseracht sind die v.g. Hoch-
wasserschutzdeiche nördlich des Aper Tiefs untermaßig, so dass eine
Verstärkung der Anlagen notwendig ist (Deicherhöhung $\geq + 3,0$ mNN bei
gleichzeitiger Deichverbreiterung ins Binnenland). Der zuständige
Leda-Jümme-Deichverband ist entspr. zu beteiligen.

Eine Zufahrt zu dem geplanten Wohnmobilstellplatz ist laut Antrags-
unterlagen über die s.g. ‚Stäßenbrücke‘ über den Augustfehn-Kanal vor-
gesehen. Bei der v.g. Brücke handelt es sich um den originalgetreuen
Wiederaufbau der ehem. ‚Stäßenbrücke‘, die ursprünglich den Nordloh-
Kanal überquerte. Die Tragfähigkeit der Brücke für den laufenden
Verkehr und Eignung als Notzufahrt ist entspr. zu prüfen.

Die Herstellung und der Anschluss von Ver- und Entsorgungseinrichtungen für einen Wohnmobilstellplatz sind ebenfalls zu prüfen. Nach Auffassung der Ammerländer Wasseracht bietet sich ein Anschluss in nördlicher Richtung im östlichen Uferbereich des Augustfehn-Kanals an (Richtung Boot&Bike-Station, Steges Helgen).

Die Ammerländer Wasseracht bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren.



Eckhoff
Geschäftsführer